

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
52/40	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/52/602)			
	A. Bericht der Abrüstungskonferenz . . . . .	73	9. Dezember 1997	116
	B. Bericht der Abrüstungskommission . . . . .	73	9. Dezember 1997	117
	C. Die Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung . . . . .	73	9. Dezember 1997	118
52/41	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (A/52/603) . . . . .	74	9. Dezember 1997	118
52/42	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (A/52/604) . . . . .	75	9. Dezember 1997	119
52/43	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion (A/52/605) . . . . .	76	9. Dezember 1997	120
52/44	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/52/606) . . . . .	77	9. Dezember 1997	121
52/45	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (A/52/607) . . . . .	78	9. Dezember 1997	122
52/46	Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (A/52/608) . . . . .	79	9. Dezember 1997	123
52/47	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (A/52/609)	80	9. Dezember 1997	123
52/48	Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Balkanstaaten (A/52/610) . . . . .	81	9. Dezember 1997	124

### 52/30. Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/60 vom 12. Dezember 1995 und andere einschlägige Resolutionen zu dieser Frage,

*in Anerkennung* dessen, daß die Gewährleistung der Achtung der sich aus Verträgen und anderen Völkerrechtsquellen ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein ständiges Anliegen aller Mitgliedstaaten ist,

*in der Überzeugung,* daß die Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen, der einschlägigen Verträge und der anderen Quellen des Völkerrechts für die Festigung der internationalen Sicherheit unabdingbar ist,

insbesondere *eingedenk* der grundlegenden Wichtigkeit der uneingeschränkten Durchführung und strikten Einhaltung der Übereinkünfte und anderen vereinbarten Verpflichtungen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Nichtverbreitung durch die Vertragsstaaten, wenn diese den einzelnen Nationen und der internationalen Gemeinschaft größere Sicherheit bringen sollen,

*betonend,* daß jeder Verstoß gegen diese Übereinkünfte und andere vereinbarte Verpflichtungen durch die Vertragsstaaten sich nicht nur nachteilig auf die Sicherheit der Vertragsstaaten auswirkt, sondern auch Sicherheitsrisiken für andere Staaten schaffen kann, die auf die in diesen Übereinkünften und anderen vereinbarten Verpflichtungen festgeschriebenen Beschränkungen und Selbstverpflichtungen vertrauen,

*sowie betonend,* daß jede Schwächung des in diese Übereinkünfte und andere vereinbarte Verpflichtungen gesetzten

Vertrauens deren Beitrag zur weltweiten oder regionalen Stabilität und zu weiteren Bemühungen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Nichtverbreitung verringert und die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der völkerrechtlichen Ordnung untergräbt,

in diesem Zusammenhang *anerkendend,* daß die volle Einhaltung aller Bestimmungen der bestehenden Übereinkünfte durch die Vertragsstaaten und die wirksame Beseitigung diesbezüglicher Zweifel durch Mittel, die mit diesen Übereinkünften und dem Völkerrecht im Einklang stehen, unter anderem den Abschluß weiterer Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte erleichtern und so zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den Staaten und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen kann,

*die Auffassung vertretend,* daß die Einhaltung aller Bestimmungen der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte durch die Vertragsstaaten eine Angelegenheit von Interesse und Belang für alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft ist, und im Hinblick auf die Rolle, die die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gespielt haben und auch künftig spielen sollten,

*mit Genugtuung* über den Beitrag, den die uneingeschränkte Einhaltung der Verifikationsbestimmungen von Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften zum Weltfrieden und zur regionalen Sicherheit leistet,

*sowie mit Genugtuung* darüber, daß die entscheidende Bedeutung der Einhaltung und Verifikation der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte und anderer vereinbarter Verpflichtungen universal anerkannt wird,

1. *fordert* alle Vertragsstaaten von Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften *nachdrücklich auf*, sämtliche Bestimmungen dieser Übereinkünfte durchzuführen und einzuhalten;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ernsthaft zu bedenken, welche Folgen jedwede Nichteinhaltung von Bestimmungen der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte für die internationale Sicherheit und Stabilität sowie für die Aussichten auf Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung hätte;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *außerdem auf*, Bemühungen um die Lösung von Fragen der Vertragseinhaltung durch Mittel zu unterstützen, die mit diesen Übereinkünften und dem Völkerrecht im Einklang stehen, mit dem Ziel, die strikte Einhaltung der Bestimmungen der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte durch alle Vertragsstaaten zu fördern und die Intaktheit dieser Übereinkünfte zu bewahren beziehungsweise wiederherzustellen;

4. *begrüßt* die Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Wiederherstellung der Intaktheit bestimmter Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte und bei der Förderung diesbezüglicher Verhandlungen sowie bei der Beseitigung von Friedensbedrohungen gespielt haben und weiterhin spielen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Unterstützung zu gewähren, die erforderlich sein könnte, um die Intaktheit von Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften wiederherzustellen und zu schützen;

6. *ermutigt* alle Vertragsstaaten, Bemühungen zu unternehmen, um soweit erforderlich zusätzliche Kooperationsmaßnahmen auszuarbeiten, die das Vertrauen in die Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte erhöhen und die Möglichkeit von Fehlinterpretationen oder Mißverständnissen verringern können;

7. *stellt fest*, daß Versuche und Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Verifikation dazu beitragen können und bereits dazu beigetragen haben, Verifikationsverfahren für Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte zu bestätigen oder zu verbessern, die sich noch im Prüfungs- oder Verhandlungsstadium befinden, und somit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Übereinkünfte an ein größeres Vertrauen in die Wirksamkeit der Verifikationsverfahren als Grundlage für die Feststellung der Vertragseinhaltung ermöglichen;

8. *beschließt*, den Punkt "Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung  
9. Dezember 1997

## 52/31. Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation

*Die Generalversammlung,*

*im Hinblick* darauf, daß wirksame Verifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften und anderen ähnlichen Verpflichtungen von ausschlaggebender Bedeutung sind und dazu einen wichtigen Beitrag geleistet haben,

*in Bekräftigung* ihrer Unterstützung der von der Abrüstungskommission erarbeiteten sechzehn Verifikationsprinzipien<sup>1</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 40/152 O vom 16. Dezember 1985, 41/86 Q vom 4. Dezember 1986, 42/42 F vom 30. November 1987, 43/81 B vom 7. Dezember 1988, 45/65 vom 4. Dezember 1990, 47/45 vom 9. Dezember 1992, 48/68 vom 16. Dezember 1993 und 50/61 vom 12. Dezember 1995,

*sowie unter Hinweis* auf die Berichte des Generalsekretärs vom 11. Juli 1986, 28. August 1990, 16. September 1992, 26. Juli 1993, 22. September 1995 und 6. August 1997 und die dazugehörigen Addenden<sup>2</sup>,

1. *erklärt erneut*, daß wirksame Verifikationsmaßnahmen von ausschlaggebender Bedeutung für Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und andere ähnliche Verpflichtungen sind und einen wichtigen Beitrag dazu geleistet haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die weiteren Auffassungen Bericht zu erstatten, die ihm die Mitgliedstaaten gemäß Resolution 50/61 unterbreiten;

3. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung den Punkt "Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation" aufzunehmen.

67. Plenarsitzung  
9. Dezember 1997

## 52/32. Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/38 vom 10. Dezember 1996 zum Thema "Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben",

<sup>1</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 3 (A/S-15/3)*, Ziffer 60 (Abschnitt I Ziffer 6 des zitierten Textes).

<sup>2</sup> A/41/422 und Add.1 und 2, A/45/372 und Korr.1, A/47/405 und Add.1, A/48/227 und Add.1 und 2, A/50/377 und Korr.1, A/52/269.